

# **1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Langelsheim über die Benutzung der Kindertagesstätten**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 4 des Gesetzes vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46) i.V.m. § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09.12.2011 (Nds. GVBl. S. 471) und dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26.06.1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.12.2011 (BGBl. I S. 2975), sowie den §§ 12 und 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.2009 (Nds. GVBl. S. 277) hat der Rat der Stadt Langelsheim in seiner Sitzung am 19.07.2012 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung der Stadt Langelsheim über die Benutzung der Kindertagesstätten (Kindertagesstättenbenutzungssatzung) wird wie folgt geändert:

## **I.**

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die tägliche Betreuungszeit in der Kindertagesstätte „Kindervilla Pippilotta“, Langelsheim, beginnt um 8.00 Uhr und endet

- a) bei der Vormittagsbetreuung um 13.00 Uhr,
- b) bei der Halbtagsbetreuung um 14.00 Uhr und
- c) bei der Ganztagsbetreuung um 16.00 Uhr.

In den übrigen Kindertagesstätten beginnt die tägliche Betreuungszeit um 8.00 Uhr und endet um 13.00 Uhr (Vormittagsbetreuung).

Bei Bedarf ist eine Abweichung von der Betreuungszeit zulässig. Die Entscheidung darüber obliegt der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister.

## **II.**

§ 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

In der Kindertagesstätte „Kindervilla Pippilotta“, Langelsheim, wird täglich von 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr sowie von 7.30 Uhr bis 8.00 Uhr ein Frühdienst und von 16.00 Uhr bis 16.30 Uhr sowie von 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr ein Spätdienst vorgehalten. In den übrigen Kindertagesstätten wird täglich von 7.30 Uhr bis 8.00 Uhr ein Frühdienst und von 13.00 Uhr bis 13.30 Uhr ein Mittagdienst angeboten. Über die Inanspruchnahme des Früh-, Mittags- und/oder Spätdienstes ist von den Eltern (Sorgeberechtigten) rechtzeitig vor Beginn des Betreuungsjahres jährlich eine rechtsverbindliche unwiderrufliche Erklärung abzugeben. Der Früh-, Mittags- bzw. Spätdienst wird in der betreffenden Kindertagesstätte für das jeweilige Betreuungsjahr jedoch erst eingerichtet, wenn dies im Kindergartenbereich für mindestens 3 und im Krippenbereich für mindestens 2 Kinder gewünscht wird. Die Entscheidung hierüber trifft die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister.

**III.**

Es wird folgender § 6 Abs. 3 eingefügt:

Die Kindertagesstätten können in ihrem pädagogischen Konzept die Bereitstellung eines gemeinsamen Frühstücks vorsehen. Die Teilnahme der Kinder hieran ist freiwillig.

**IV.**

Es wird folgender § 6 Abs. 4 eingefügt:

Sofern die Kinder an der Halbtags- bzw. Ganztagsbetreuung teilnehmen, ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung möglich.

**V.**


§ 10 erhält folgende Fassung:

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten werden Gebühren nach der Satzung der Stadt Langelsheim über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten (Kindertagesstättengebührensatzung) erhoben.
- (2) Neben der Gebühr wird ein Essengeld für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung bzw. dem gemeinsamen Frühstück erhoben.

**VI.**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2012 in Kraft.
- (2) Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Kindertagesstättenbenutzungssatzung in der Fassung vom 19.07.2012 neu bekannt zu machen.

Langelsheim, 19.07.2012

  
Henning Schrader  
Bürgermeister

